

KV-Nr.: 1136

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Dienststelle Polizeipräsidium Münster PI / PW Gutenbergstraße Gutenbergstraße 17 48145 Münster
--

Aktenzeichen 41400-13200-10/13		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Meinert, POK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -2635	Fax -2637

Strafanzeige mit Tatverdächtigem

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 08.07.2013, 09:30 Uhr	Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Meinert, POK, PW Gutenbergstraße
---	---

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) Diebstahl in/aus Wohnung		Versuch
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) 08.07.2013, 09:25 Uhr	Wochentag Montag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) 48143 Münster, Mauritzstraße 13, AG Münster		
Tatörtlichkeit Mehrfamilienhaus - Wohnung		
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit		

Begehungsweise (stichwortartige Schilderung)
--

Beweismittel

Maßnahmen	durchführende/ersuchte Dienststelle
Proben	Sonstige Probe(n)
Asservate	Asservatennummer
Beweismittel (auch Spuren, Asservate) Angaben der Geschädigten	
Erlangtes Gut Laptop/Notebook, Lenovo, Menge: 1; Mobiltelefon, Samsung, Galaxy S Plus, schwarz, Menge: 1	
Schadenssumme erlangtes Gut € 750,00 €	Sachschaden €
Gesamtschaden € 750,00 €	

Tatverdächtig ist

Lfd. Nr. 001

Name Liebig	Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Liebig	Vorname(n) Uwe	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 10.05.1969	Geburtsort/-kreis/-staat Münster / Deutschland
Familienstand ledig	Ausübter Beruf Aushilfsfahrer	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Am Berg Fidel 84, 48153 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0177/49294105 (mobil)		

Geschädigte ist gleichzeitig Anzeigenerstatterin

Name Warnecke	Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Ohrmann	Vorname(n) Magda	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht weiblich	Geburtsdatum 14.01.1965	Geburtsort/-kreis/-staat Dortmund / Deutschland
Familienstand geschieden	Ausübter Beruf arbeitslos	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Mauritzstraße 13, 48143 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0251/6948011		

Strafanzeige - Fortsetzung

Aktenzeichen 41400-13200-10/13
--

Geschädigter ist

Name Warnecke		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Warnecke		Vorname(n) Patrick	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 16.03.1991	Geburtsort/-kreis/-staat Münster / Deutschland	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Student	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Mauritzstraße 13, 48143 Münster			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0251/6948011			

Sachverhalt:

Am 08.07.2013 gegen 09:30 Uhr erhielt die Funkstreifenbesatzung PK'in Filip und POK Meinert einen Einsatz in der Mauritzstraße 13.

Einsatzanlass: Der frühere Lebensgefährte der Geschädigten Magda Warnecke habe sich Zutritt zu ihrer Wohnung verschafft und ihren Laptop und ihr Handy entwendet. Der Beschuldigte sei anschließend geflüchtet.

Vor Ort wurden die eingesetzten Beamten bereits von der Geschädigten Magda Warnecke und dem Geschädigten Patrick Warnecke erwartet. Nach erfolgter Zeugenbelehrung machte die Geschädigte folgende Angaben:

Gegen 09:25 Uhr habe es an der Tür geklingelt. Daraufhin habe sie, die Geschädigte, geöffnet. Vor der Tür habe der Beschuldigte, bei dem es sich um ihren früheren Lebensgefährten gehandelt habe, gestanden. Sie habe den Beschuldigten in die Wohnung gelassen. Dort sei es zu einem kurzen Streit gekommen. Der Beschuldigte habe ihren Laptop und ihr Handy an sich genommen, sei in Richtung Haustür gelaufen und habe gesagt: "Du kriegst die Sachen wieder, wenn Du mir mein Geld endlich gibst!" Der Geschädigte Patrick Warnecke (Sohn der Geschädigten) habe versucht, sich dem Beschuldigten in den Weg zu stellen, um zu verhindern, dass dieser mit den entwendeten Gegenständen flüchtet. Dies sei dem Geschädigten aber nicht gelungen, da der Beschuldigte ihm mit der Faust in die Magengegend geschlagen und dann die Wohnung verlassen habe.

Auf Nachfrage der eingesetzten Beamten gab die Geschädigte Magda Warnecke an, dass sie dem Beschuldigten ca. 800 Euro schulde.

Bei dem Beschuldigten soll es sich um

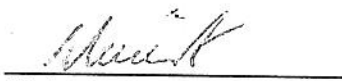
Uwe LIEBIG
*10.05.1969
wohnhaft Am Berg Fidel 84, 48153 Münster

handeln.

Nach erfolgter Zeugenbelehrung bestätigte der Geschädigte Patrick Warnecke die Angaben seiner Mutter. Er habe den Beschuldigten am Verlassen der Wohnung hindern und ihn zur Herausgabe des Laptops und des Mobiltelefons bringen wollen. Der Beschuldigte habe ihm daraufhin einen Faustschlag in den Magen versetzt, die Schmerzen hätten schnell wieder nachgelassen.

Beide Geschädigten stellen Strafantrag.

Münster, 08.07.2013

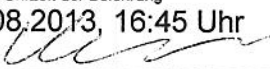
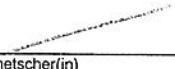
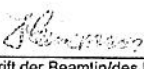


Meinert, POK

Dienststelle Polizeipräsidium Münster Dir K/KI 1/KK 11 Friesenring 43 48147 Münster
--

Aktenzeichen 41400-13200-10/13		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Heinemann, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -3135	Fax -3137

Beschuldigtenvernehmung Erwachsener
Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.
Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf Diebstahl aus Wohnung
Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 12.08.2013, 16:45 Uhr 	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich): 	Belehrung erfolgt durch: 
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name Liebig		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Liebig		Vorname(n) Uwe	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 10.05.1969	Geburtsort/-kreis/-staat Münster / Deutschland	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Aushilfsfahrer	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Meldeanschrift Am Berg Fidel 84, 48153 Münster			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0177/49294105 (mobil)			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) BPA 5612739945, 12.09.2009, Stadt Münster			

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) Fa. Mosel, Münster		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat b) gegenwärtig erwerbslos/arbeitslos seit: ca. 1.200 Euro/Monat netto		
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf entfällt		
Kinder (Anzahl und Alter) keine		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) Hauptschulabschluss und Ausbildung in Münster		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden) 1 Bruder, 1 Schwester		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-Datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben) nach eigenen Angaben: keine Vorstrafen		

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

Ich will mich zur Sache äußern.

Dienststelle Polizeipräsidium Münster Dir K/KI 1/KK 11 Friesenring 43 48147 Münster

Aktenzeichen 41400-13200-10/13		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Heinemann, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -3135	Fax -3137

Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung

Name, Vorname, Geburtsdatum Liebig, Uwe, *10.05.1969	
Fortsetzung der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 12.08.2013, 16:50 Uhr	Ort der Vernehmung Münster

Zur Sache:

"Ich habe verstanden, dass ich wegen Diebstahls von Sachen aus der Wohnung der Frau Warnecke Anfang Juli 2013 bei der Polizei bin. Ich habe die Belehrung über meine Rechte als Beschuldigter verstanden."

Frage: "Was wollen sie zur Sache aussagen?"

Antwort: "Die Frau Warnecke ist eine Freundin von mir, aber nicht meine ehemalige Lebensgefährtin. Wenn sie das so sieht, ist das ihr Problem."

Ich war an dem Morgen in der Wohnung der Frau Warnecke. Ich wollte den Schlüssel zu meiner Wohnung wiederhaben. Den Schlüssel hatte ich ihr vor einiger Zeit zur Sicherheit gegeben, falls ich meinen mal verlieren sollte.

Die Frau Warnecke hat mich in die Wohnung eintreten lassen und ist ins Wohnzimmer gegangen. Ich bin ihr gefolgt. Im Wohnzimmer hat mir die Frau Warnecke dann meinen Schlüssel gegeben.

Ich habe sie darauf angesprochen, dass ich noch Geld von ihr kriege. Das waren zu dem Zeitpunkt über den Daumen gepeilt etwa 800 Euro. Das Geld hatte ich ihr vor einiger Zeit geliehen und bisher nicht zurück bekommen.

Die Frau Warnecke hat mich aber nur ausgelacht und gesagt, sie hätte kein Geld für mich. Ich bin dann zum Laptop gegangen, der auf dem Wohnzimmertisch stand und habe den unter den Arm genommen. Außerdem habe ich noch das Handy von der Frau Warnecke genommen, das auf dem Tisch lag. Die Frau Warnecke hat mich daraufhin beschimpft und gesagt, sie ruft jetzt die Polizei. Ich habe ihr gesagt, sie bekommt die Sachen zurück, sobald ich mein Geld wiederkriege."

Frage: "Warum haben Sie die Sachen von Frau Warnecke mitgenommen?"

Antwort: "In meinen Augen war das eine Sicherheit, ein Pfand dafür, dass ich mein geliehenes Geld wiederbekomme. Notfalls wollte ich die Sachen verkaufen."

Name Liebig, Uwe, *10.05.1969	Aktenzeichen 41400-13200-10/13
---	--

Ich wollte dann die Wohnung verlassen. Da kam ihr Sohn Patrick aus seinem Zimmer, weil die Frau Warnecke mich ja beschimpft hat. Er hat mich an den Oberarmen festgehalten und wollte, dass ich die Sachen zurückgebe. Ich habe ihm gesagt, er möchte sich da bitte raushalten, das ist eine Sache zwischen ihr und mir. Ich habe ihn dann leicht zur Seite geschubst und die Wohnung verlassen."

Auf Nachfrage: "Geschlagen habe ich den Patrick nicht, das war nur ein kleiner Schubser, ich musste ja irgendwie aus der Wohnung kommen.

Ich will mich an den Sachen von der Frau Warnecke nicht bereichern. Ich habe die Sachen auch nie verwendet. Ich will nur mein Geld wiederhaben. Die Sachen sind eine Sicherheit für mich. Ich habe der Frau Warnecke mehrmals angeboten, mir das Geld in Raten zurückzuzahlen, aber das hat sie bis heute nicht gemacht, nicht einen Cent. Sie hat mir immer gesagt, bei ihr ist nichts zu holen, sie ist Hartz IV-Empfängerin."

Frage: "Wo sind die Sachen von Frau Warnecke jetzt?"

Antwort: "Die Sachen habe ich heute mitgebracht und gebe sie hiermit zurück. Ich will keinen Ärger mit der Polizei. Gezahlt hat die Frau Warnecke ihre Schulden allerdings bis heute nicht.

Mehr habe ich nicht zu sagen."

Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit)
12.08.2013, 17:25 Uhr


Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung
(sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben


Heinemann, KHK


Unterschrift Dolmetscher(in)


Uwe Liebig

Hinweis des LJPA: Das Verfahren ist durch Verfügung vom 02.09.2013 vom Polizeipräsidium Münster an die Staatsanwaltschaft Münster übersandt worden und dort am 04.09.2013 eingegangen. Das Verfahren wird bei der Staatsanwaltschaft Münster unter dem Aktenzeichen 119 Js 993/13 geführt. Der Beschuldigte Liebig hat Rechtsanwalt Gruber aus Münster ordnungsgemäß als Wahlverteidiger beauftragt.

An das
Amtsgericht
- Schöffengericht -
Münster

Anklageschrift

Uwe Liebig, geb. am 10.05.1969 in Münster,
wohnhaft Am Berg Fidel 84, 48153 Münster,
ledig, deutsch, Aushilfsfahrer,

Verteidiger: Rechtsanwalt Gruber aus Münster

wird angeklagt,

am 08.07.2013 in Münster

tateinheitlich

- a) bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt zu haben, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten,
- b) eine andere Person körperlich misshandelt zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Am Tattag gegen 09:25 Uhr suchte der Angeschuldigte die Wohnung der Geschädigten Magda Warnecke in der Mauritzstraße 13 in Münster auf. Die Geschädigte schuldete dem Angeschuldigten aus einer früheren Freundschaft noch ca. 800,00 €. Außerdem befand sie sich noch im Besitz eines Schlüssels zur Wohnung des Angeschuldigten. Nachdem die Geschädigte den Angeschuldigten in die Wohnung eingelassen hatte, händigte sie ihm seinen Schlüssel aus. Die Aufforderung des Angeschuldigten, auch die bestehenden Schulden zu begleichen, wies sie jedoch zurück, indem sie erklärte, kein Geld für den Angeschuldigten zu haben. Daraufhin nahm der Angeschuldigte als "Pfand" für das noch nicht erhaltene Bargeld gegen den Willen der Geschädigten einen im Wohnzimmer befindlichen Laptop der Marke Lenovo 550 sowie ein Mobiltelefon der Marke Samsung, Modell Galaxy S Plus, an sich. Als nach lautstarkem Protest der Geschädigten deren Sohn, der Geschädigte Patrick Warnecke, hinzukam und den Angeschuldigten daran hindern wollte, die Wohnung mit den erlangten Gegenständen zu verlassen, schlug der Angeschuldigte dem Geschädigten mit der Faust in den Magen und verließ mit der Beute im Wert von insgesamt rund 750,00 € die Wohnung.

Eine Begleichung der Schulden erfolgte seitens der Geschädigten Magda Warnecke nicht, vielmehr erstattete sie bei der Polizei Anzeige gegen den Angeschuldigten, der die Gegenstände daraufhin herausgab.

Verbrechen und Vergehen nach §§ 223, 252 StGB

Die Geschädigten Magda und Patrick Warnecke haben am 08.07.2013 rechtzeitig Strafantrag gestellt.

Beweismittel:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß aufgeführten Beweismittel wird abgesehen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Es wird b e a n t r a g t,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Schöffengericht - Münster zu eröffnen.



Kruse
Staatsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Begleitverfügung zur Anklageschrift vom 08.10.2013 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anklageschrift, die am 11.10.2013 bei Gericht eingegangen ist, dem Angeschuldigten sowie dessen Verteidiger jeweils am 15.10.2013 ordnungsgemäß zugestellt und gemäß § 201 I 1 StPO eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen ab Zustellung, also bis zum 29.10.2013, eingeräumt worden ist. Binnen dieser Frist ging keine Stellungnahme ein.

Die Entscheidung des Gerichts bezüglich des Angeschuldigten **Uwe Liebig** ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

04.11.2013.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Die gerichtliche Entscheidung braucht nicht formuliert zu werden. Im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens genügt die Angabe, aufgrund welcher Vorschriften und wegen welcher Straftaten eröffnet werden soll. Im Falle einer Nichteröffnung oder Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren nicht eröffnet oder eingestellt werden soll.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- Zeugen, deren Angaben nur in einem Vermerk oder Bericht festgehalten worden sind, später vernommen worden sind und den Inhalt des Vermerks bzw. Berichts bestätigt haben;
- der Bundeszentralregisterauszug des Angeschuldigten keine Eintragungen enthält;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Münster gegeben ist;
- die Akte beim Amtsgericht Münster unter dem Aktenzeichen 21 Ls - 119 Js 993/13 (302/13) geführt wird.

Münster verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1136

Dem Vortrag liegt das Verfahren der StA Dortmund - 112 Js 100/13 - zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Gutachten: Gemäß §§ 199 ff. StPO ist über den aus der Anklageschrift ersichtlichen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeschuldigten (A) zu entscheiden. Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig ist, § 203 StPO. Hinreichender Tatverdacht i.S.d. §§ 170 Abs. 1, 203 StPO ist anzunehmen, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf der Grundlage des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl. 2012, § 170 Rn. 1 m.w.N.).

I. Räuberischer Diebstahl gemäß § 252 StGB: A dürfte sich nicht wegen räuberischen Diebstahls gemäß § 252 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er den Laptop und das Mobiltelefon der Geschädigten Magda Warnecke (MW) als "Pfand" an sich nahm und dem Geschädigten Patrick Warnecke (PW) anschließend in den Magen schlug, um die Wohnung mit den Gegenständen zu verlassen. Es dürfte bereits kein hinreichender Tatverdacht für einen vollendeten Diebstahl als Vortat i.S.d. § 252 StGB bestehen.

1. Objektiver Tatbestand: Der objektive Tatbestand des Diebstahls (§ 242 Abs.1 StGB) dürfte erfüllt sein, da A jedenfalls mit dem Verlassen der Wohnung gegen den Willen der MW deren Gewahrsam an den Gegenständen gebrochen und eigenen Gewahrsam begründet hat.

2. Subjektiver Tatbestand: A dürfte vorsätzlich, jedoch ohne Zueignungsabsicht gehandelt haben. Zueignungsabsicht setzt den (zumindest bedingten) Vorsatz voraus, die Sache dem Eigentümer dauerhaft zu enteignen, sowie die Absicht, die Sache sich oder einem Dritten zumindest vorübergehend anzueignen (Fischer, StGB, 59. Aufl. 2012, § 242 Rn. 32 ff., 41). Nach der Vereinigungstheorie erfordert eine Zueignung, dass die Sache selbst oder der in ihr verkörperte Wert dem Vermögen des Eigentümers dauerhaft entzogen und dem des Nichtberechtigten zumindest vorübergehend einverleibt wird (Fischer, a.a.O., § 242 Rn. 35 m.w.N.). A wollte durch die Wegnahme die Erfüllung seiner gegen MW bestehenden Forderung erzwingen. Erst wenn MW trotz des Drucks nicht zahlen sollte, wollte A die Sachen veräußern. A rechnete demnach zumindest mit der Möglichkeit eines Verkaufs, also der dauerhaften Enteignung der MW. Folglich dürfte er mit bedingtem Enteignungsvorsatz gehandelt haben. Es dürfte aber an der erforderlichen Aneignungsabsicht des A gefehlt haben. Nimmt der Täter eine Sache weg, um sie als Druckmittel zur Durchsetzung einer Forderung zu benutzen, dürfte der Täter ohne Aneignungsabsicht handeln, weil er weder die Sache noch den in ihr verkörperten Sachwert seinem Vermögen einverleiben will. Allein die Möglichkeit, eine Sache als Druckmittel verwenden zu können, stellt keinen funktionspezifischen Gebrauchswert der Sache dar (BGH, NStZ-RR 1998, 235; Fischer, a.a.O., § 242 Rn. 37 m.w.N.). Soweit A sich vorstellte, die Sachen notfalls zu verkaufen, dürfte darin zwar bereits ein endgültiger Vorsatz zur Substanzzueignung liegen, es handelt sich aber lediglich um einen bedingten Vorsatz, der für eine Aneignungsabsicht nicht ausreicht. Mangels Zueignungsabsicht dürfte daher schon kein Diebstahl als Vortat i.S.d. § 252 StGB vorliegen.

Vor diesem Hintergrund dürfte sich A somit auch nicht eines (einfachen) Diebstahls gemäß § 242 StGB oder eines Raubes gemäß § 249 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

II. Erpressung gemäß § 253 StGB: Es dürfte auch kein hinreichender Tatverdacht für eine (vollendete) Erpressung gemäß § 253 Abs. 1 StGB bestehen. Es fehlt bereits an der erforderlichen Stoffgleichheit zwischen dem vom Täter angestrebten Vermögensvorteil und dem Schaden des Opfers, da die von A erstrebte Bereicherung in der Erlangung des geschuldeten Geldbetrages bestand, nicht aber in dem vorübergehenden Besitz der "Pfandstücke" (vgl. BGH, NJW 1982, 2265; NStZ-RR 1998, 235). Den erstrebten Geldbetrag hat MW nicht gezahlt.

III. Versuchte Erpressung gemäß §§ 253, 22, 23 StGB: A könnte sich aber einer versuchten Erpressung gemäß §§ 253 Abs. 1, 3, 22, 23 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er gegenüber MW äußerte, den Laptop und das Mobiltelefon zu verkaufen, falls sie ihre Schulden nicht begleichen sollte. Der Sachverhalt dürfte A nachweisbar sein; A hat in seiner Beschuldigtenvernehmung die Angaben der MW und des PW insoweit bestätigt. A müsste Tatentschluss für eine Erpressung gehabt haben. Tatentschluss erfordert den endgültigen Handlungswillen zur Verwirklichung aller den objektiven Tatbestand ausfüllenden Umstände sowie die deliktsspezifischen subjektiven Tatbestandsmerkmale.

1. Drohung/Vermögensverfügung: A kündigte - gemäß Tatentschluss - gegenüber MW an, deren Sachen zu veräußern, wenn sie nicht seine Forderung begleichen sollte. Folglich dürfte eine Drohung mit einem empfindlichen Übel vorliegen, durch die A eine Geldzahlung, also eine vermögensmindernde Verfügung, bewirken wollte.

2. Vermögensschaden: Fraglich ist allerdings, ob A auch Tatentschluss bezüglich des Eintritts eines Vermögensschadens der MW hatte.

a. Im Hinblick auf die von A erstrebte Begleichung seiner Forderung wäre kein Vermögensschaden bei MW eingetreten, da diese durch die Zahlung von ihrer Verbindlichkeit gegenüber A befreit worden wäre (§ 362 BGB).

b. Soweit der Tatentschluss des A die mögliche Nichtrückgabe der Sachen trotz der nach § 861 BGB bestehenden Herausgabeverpflichtung umfasste, dürfte ein Vermögensschaden ebenfalls zweifelhaft sein, da MW den Besitz an den Sachen bereits zuvor durch die Wegnahme verloren hat.

- 3. Bereicherungsabsicht:** Selbst wenn man jedoch den Tatentschluss für einen Vermögensschaden bejaht, dürfte es jedenfalls an der Absicht stoffgleicher und rechtswidriger Bereicherung fehlen (vgl. BGH, NJW 1982, 2265).
- a. Der bloße Besitz an den Sachen hatte für A keinen Vermögenswert, da er die Sachen nicht verwenden wollte.
 - b. Der Möglichkeit, die Sachen als Druckmittel verwenden zu können, kommt ebenfalls kein eigenständiger Vermögenswert zu.
 - c. Soweit A eine Bereicherung durch die Geldzahlung der MW anstrebte, war diese - auch nach der Vorstellung des A - aufgrund der ihm zustehenden Forderung nicht rechtswidrig.
 - d. Im Hinblick auf die Bereicherung, die durch den Verkauf der Sachen eingetreten wäre, fehlt es bereits an einer entsprechenden Absicht des A, da er den Verkauf nur notfalls vornehmen wollte.

Ein hinreichender Tatverdacht für eine versuchte Erpressung scheidet somit mangels Tatentschlusses des A aus.
IV. Versuchte Nötigung gemäß §§ 240, 22, 23 StGB: Es dürfte jedoch ein hinreichender Tatverdacht für eine versuchte Nötigung der MW durch A gemäß §§ 240 Abs. 1, 3, 22, 23 StGB bestehen.

Seinem Tatentschluss entsprechend drohte A der MW durch die Ankündigung, ihre Sachen notfalls zu verkaufen, mit einem empfindlichen Übel. Er wollte so eine Handlung der MW, nämlich die Begleichung der Schulden erzwingen. A hat auch unmittelbar zur Tat angesetzt, indem er die Sachen der MW an sich nahm und die Drohung aussprach. Die Tat dürfte rechtswidrig sein. Rechtfertigungsgründe dürften nicht ersichtlich und die Zweck-Mittel-Relation verwerflich sein. Zwar hat A einen Anspruch auf die erstrebte Handlung, allerdings dürfte das eingesetzte Mittel, die Ankündigung des Verkaufs der Sachen, in diesem Zusammenhang verwerflich sein, da A nicht zum eigenmächtigen Verkauf der Sachen zwecks Befriedigung seiner Forderung berechtigt war (vgl. BGH, NJW 1982, 2265; NStZ-RR 1998, 235).

Zudem handelte A schuldhaft; Anhaltspunkte dafür, dass er einem Erlaubnisirrtum unterlag, sind nicht ersichtlich. A dürfte auch nicht wirksam von dem Versuch zurückgetreten sein (§ 24 StGB), indem er die Sachen der Polizei übergab und somit vom dem angedrohten Verkauf der Sachen Abstand nahm. Vielmehr dürfte der beendete Versuch fehlgeschlagen sein, da der Taterfolg aus Sicht des A mit den eingesetzten Mitteln nicht erreicht werden konnte, denn MW hat sich dem Zwang nicht gebeugt, sondern die Polizei eingeschaltet.

V. Körperverletzung gemäß § 223 StGB: Zudem dürfte A aufgrund des Faustschlags gegen PW der Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB) hinreichend verdächtig sein. Ein Strafantrag des PW liegt vor (§ 230 Abs. 1 StGB).

1. Tatbestand: Durch den Faustschlag hat A den PW vorsätzlich körperlich misshandelt. Der Sachverhalt dürfte A nachzuweisen sein. Zwar bestreitet A, PW geschlagen zu haben. Vielmehr hat er gegenüber der Polizei geäußert, er habe PW nur zur Seite geschoben. Dem stehen jedoch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen MW und PW gegenüber. Eine Belastungstendenz ist hier nicht erkennbar, insbesondere hat PW gegenüber der Polizei von sich aus angegeben, dass die Schmerzen schnell nachgelassen hätten. Auch der Umstand, dass A die versuchte Nötigung zum Nachteil der MW ohne weiteres eingeräumt hat, dürfte nicht für die Glaubhaftigkeit seiner Angaben im Übrigen sprechen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass A sein Handeln gegenüber MW für angemessen hielt und daher keinen Grund sah, sein Vorgehen bei der Vernehmung insoweit zu leugnen.

2. Rechtswidrigkeit: A dürfte auch rechtswidrig gehandelt haben, insbesondere dürfte keine Notwehr (§ 32 StGB) vorgelegen haben. Zwar hat PW den A festgehalten, um ihn am Verlassen der Wohnung zu hindern. Es dürfte sich dabei aber nicht um einen rechtswidrigen Angriff des PW gehandelt haben, da PW auf Verlangen der unmittelbaren Besitzerin MW Besitzkehr üben wollte, indem er A zur Herausgabe der Sachen veranlassen wollte, die A unmittelbar zuvor durch verbotene Eigenmacht erlangt hatte (§ 859 Abs. 2 BGB; vgl. Palandt/Bassenge, BGB, 71. Aufl. 2012, § 859 Rn. 1, 3; Kandidaten dürften ebenso auf § 229 BGB bzw. § 32 StGB abstellen können).

3. Schuld: A handelte auch schuldhaft, insbesondere lag kein (unvermeidbarer) Erlaubnisirrtum vor.

VI. Nötigung gemäß § 240 StGB: A dürfte sich durch den Schlag gegen PW zudem der Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, da er PW mit Gewalt zwang, den Weg aus der Wohnung freizugeben. Auch insoweit handelte A vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

VII. Konkurrenzen/Ergebnis: Die versuchte Nötigung gegenüber MW und die Körperverletzung sowie die Nötigung zum Nachteil des PW dürften in Tateinheit zueinander stehen, da sich das Handeln des A bei natürlicher Betrachtungsweise als zusammengehöriges Tun darstellen dürfte.

B. Entscheidungsvorschlag: Nach der hier bevorzugten Auffassung dürfte die Anklage nur mit Änderungen zur Hauptverhandlung zuzulassen sein. In dem Eröffnungsbeschluss dürfte nach § 207 Abs. 2 Nr. 3 StPO darzulegen sein, mit welcher von der Anklageschrift abweichenden rechtlichen Würdigung die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen wird. Da es sich nur um eine Tat im prozessualen Sinne handelt (§ 264 StPO), ist im Eröffnungsbeschluss keine teilweise Nichtzulassung nach § 207 Abs. 2 Nr. 1 StPO zu beschließen. Zudem dürfte der Vorsitzende des Schöffengerichts, an das die Anklage gerichtet war, nach der hier bevorzugten Lösung das Hauptverfahren gemäß § 209 Abs. 1 StPO bei dem zuständigen Strafrichter desselben Gerichts eröffnen (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 209 Rn. 2). Es ist nicht zu erwarten, dass gegen den nicht vorbestraften A wegen der versuchten Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung und (vollendeter) Nötigung eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt wird. Somit ist nach § 1 StPO i.V.m. §§ 24 Abs. 1, 25 GVG der Strafrichter zuständig.